



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.12.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1.1 § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für

- a) häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 1,01 €/m³.
- b) Schlämme aus Kleinkläranlagen 12,51 €/m³.
- c) nicht unter Pkt. a) - c) genannte Anlieferungen: nach Aufwand
- d) die Nutzung des Sammlernetzes 0,30 €/m³

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Hetlingen, 19.12.2011

gez. Der Vorstandsvorsteher